

112.3

Anhang C: Masterstudiengang Sekundarstufe I aufbauend auf einem EDK- anerkannten Lehrdiplom für die Kindergarten-/Unterstufe oder Primarstufe (Stufenerweiterung mit Lehrdiplom für die Primarstufe)

vom 1. September 2017 (Stand 1. September 2021)

Der Leiter des Instituts Sekundarstufe I und II erlässt gestützt auf § 4 Abs. 2 lit. c des Studienreglements des Studiengangs Sekundarstufe I die folgenden Regelungen:

1. Rechtliche Grundlagen

- EDK-Richtlinien für die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (Nr. 4.2.2.10)
- Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO)

2. Ziele des Studiums

Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Stufenerweiterungsstudiums (Masterstudiengang Sekundarstufe I aufbauend auf einem EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Vorschul- und Primarstufe oder Primarstufe) kann ein bestehendes EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe um die Lehrbefähigung für die Klassen der Sekundarstufe I ergänzt werden.

3. Studienbeginn

Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.

4. Zulassung

¹ Die Zulassung zum Studium erfordert ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Vorschul- und Primarstufe oder für die Primarstufe (darin inbegriffen die Studiengänge gemäss § 1 Abs. 1 lit. a und b StuPO). Das Lehrdiplom muss im Rahmen eines dreijährigen Bachelor-Studiums an einer Hochschule erworben worden sein.

² Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen, von der EDK anerkannten Lehrdiploms für die Vorschul- und Primarstufe oder für die Primarstufe können zugelassen werden, sofern sie über eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis auf der Sekundarstufe I und/oder der Primarstufe bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozent verfügen.

5. Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen

Es können formale Studienleistungen angerechnet werden. Das Verfahren richtet sich nach § 3 Abs. 7ff. StuPO sowie nach den Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen.

6. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den Richtlinien: Gebühren Pädagogische Hochschule FHNW.

7. Studienumfang und Studiendauer

Es werden insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben. Die Verteilung erfolgt auf die vier Studienbereiche Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken, Fachwissenschaften und Berufspraktische Studien sowie die Masterarbeit gemäss Ziff. 8 Abs. 2. Die Dauer des Studiums beträgt 4 Semester.¹

8. Fächerangebot und Studienaufbau des Stufenerweiterungsstudiums

¹ Das Fächerangebot richtet sich nach Anhang A, Studienpläne Sekundarstufe I.

² Die einzelnen Studienbereiche und Studienelemente weisen folgenden Umfang auf:

Masterprogramm: Studienbereiche	Anzahl ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaften (EW) - 1 Lehrveranstaltung aus EW: Bildung und Unterricht - 1 Lehrveranstaltung aus EW: Individuum und Lebenslauf - 1 Lehrveranstaltung aus EW: Kultur und Gesellschaft - 2 Lehrveranstaltungen in EW: Klassenlehrperson	10 ECTS-Punkte
Fachdidaktiken: 15 ECTS-Punkte pro Fach	30 ECTS-Punkte
Fachwissenschaften: 22 ECTS-Punkte pro Fach	44 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien - 8 ECTS-Punkte für Konsolidierungspraktikum, Reflexionsseminar und Mentorat 5 + 6 - 4 ECTS-Punkte für IAL (Video-Portfolio)	12 ECTS-Punkte
Masterarbeit	24 ECTS-Punkte
Total	120 ECTS-Punkte

9. Individuelle Arbeitsleistungen und Leistungsnachweise

¹ Individuelle Arbeitsleistungen werden auf der 6er-Skala benotet. In den Berufspraktischen Studien entspricht der Leistungsnachweis dem Videoportfolio.²

² Studierende müssen in allen besuchten Modulen die verlangten und definierten Leistungsnachweise erbringen, damit die Kreditierung erfolgt.

¹ Änderung vom 17. Januar 2018

² Vergleiche Anhang G, Individuelle Arbeitsleistungen (IAL) Sekundarstufe I

10. Diplomierung und Abschluss

¹ Die Studierenden melden sich selbständig für die Diplomierung an. Die Bestimmungen für die Diplomierung sind in § 8 StuPO und in den Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)³, Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)⁴, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie geregelt.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird das Lehrdiplom für die Sekundarstufe I gemäss dem einschlägigen Anerkennungsreglement der EDK ausgestellt und der akademische Titel eines "Master of Arts FHNW in Secondary Education" gemäss dem aktuell gültigen Reglement über die Benennung der Diplome der EDK verliehen.

³ Im Diplomzeugnis werden die Gesamtnoten je Studienbereich und -element ausgewiesen. Es wird keine Diplomnote gemäss § 8 Abs. 5 berechnet.⁵

11. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Anhangs treten auf den 1. September 2017 in Kraft und ersetzen alle früheren Merkblätter zum Stufenerweiterungsstudiengang Sekundarstufe I für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe bzw. Primarstufe. Die Übergangsbestimmungen für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2017 sind in § 15 geregelt.

Erlassen von

Windisch, 31. August 2021

Ort, Datum

Prof. Dr. Guido McCombie, Institutsleiter

Genehmigt von

Windisch, 31. August 2021

Ort, Datum

Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin

³ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)

⁴ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

⁵ Ergänzung vom 17. Januar 2018